LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 7/5252**
7. Wahlperiode **08.09.2020**

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Koplin, Fraktion DIE LINKE

Urlaubsanspruch in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Tagesfördergruppen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Kleine Anfrage hat unter anderem die ab dem 1. Januar 2020 gültigen Regelungen der Landesverordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX vom 17. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 858) zum Inhalt.
Ein Landesrahmenvertrag nach § 131 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) soll die rechtlichen Rahmenbedingungen zwischen den Vertragsparteien (Vereinigung der Leistungserbringer auf Landesebene und den Landkreisen und kreisfreien Städten als Eingliederungshilfeträger) regeln. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Mecklenburg-Vorpommern das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung die Verhandlungsrunden auf Wunsch der Vertragsparteien zwar moderiert hat, aber selbst keine Vertragspartei ist.
Weiter ist zu beachten, dass die Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX (LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX) zwar abgeschlossen sind und seit Ende Oktober 2019 ein zwischen den Vertragsparteien inhaltlich geeinter LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX vorliegt. Jedoch haben diesen bisher nicht alle Vertragsparteien unterzeichnet. Insoweit ist der Vertrag für sich genommen noch nicht gültig.
Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern mit der Landesverordnung zum Ersatz des Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX vom 17. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 858) den Inhalt des zwischen den Vertragsparteien inhaltlich geeinten Landesrahmenvertrages nach § 131 Absatz 4 SGB IX für anwendbar erklärt. Die Verordnung ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 4. September 2020 beantwortet.

Geregelt sind damit die rechtlichen Beziehungen zwischen den beteiligten Leistungserbringern (Träger der Angebote der Eingliederungshilfe) und den Leistungsträgern (Landkreise und kreisfreie Städte). Eine direkte Leistungsgewährung und Ansprüche der Leistungsberechtigten lassen sich aus den Regelungen des LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX aber nicht ableiten. Wird ein Bedarf auf Leistungen der Eingliederungshilfe für eine leistungsberechtigte Person festgestellt, ergibt sich der Leistungsanspruch vielmehr direkt aus den Regelungen des SGB IX. Da es unwahrscheinlich war, dass alle Leistungsangebote im 2. Halbjahr 2019 neu verhandelt werden können, haben sich die Vertragsparteien mit der Ausarbeitung des LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX unter anderem auch auf Übergangsregelungen für alle bisherigen Leistungsangebote verständigt. Diese nach den Regelungen des LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX zunächst längstens bis zum 31. Dezember 2020 befristeten Übergangsregelungen sehen unter anderem vor, dass die alten Abrechnungsregelungen aus den bisherigen Rahmenverträgen nach § 79 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) Anwendung finden, solange noch keine neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX geschlossen wurden. Aufgrund der Corona-Pandemie haben sich weitere Verzögerungen ergeben. Deshalb haben die Vertragsparteien die Anwendbarkeit der Übergangsregelungen um ein Jahr (längstens bis zum 31. Dezember 2021) verlängert.

1. Wie viele Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie dort und in weiteren Einrichtungen angesiedelte Tagesfördergruppen gibt es in Mecklenburg-Vorpommern (bitte nach Einrichtungsart unterscheiden)?

Aktuell gibt es in Mecklenburg-Vorpommern 24 Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und 40 Fördergruppen. Davon arbeiten 31 Fördergruppen direkt „unter dem verlängerten Dach“ einer WfbM. Die anderen neun Fördergruppen arbeiten solitär und sind nicht einer WfbM zugeordnet.

2. Wie viele Personen wurden jeweils seit 2017 in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Tagesfördergruppen beschäftigt, betreut und gefördert (bitte nach Alter und Geschlecht unterscheiden)?

Der Landesregierung liegt kein entsprechendes Datenmaterial vor.

3. Wie ist der Urlaubsanspruch für Menschen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesfördergruppen und weiteren Trägerangeboten aktuell geregelt?

Der Urlaubsanspruch ergibt sich aus dem zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer geschlossenen Vertrag.

Personen, die in WfbM tätig sind, erhalten Leistungen zur Beschäftigung. Sie gelten daher als „arbeitnehmerähnliche Personen“, weshalb jedenfalls die gesetzlichen Urlaubsvorschriften, insbesondere des Bundesurlaubsgesetzes und im Fall der Schwerbehinderung des § 208 SGB IX, einzuhalten sind.
Personen, die Angebote in Tagesfördergruppen besuchen, erhalten Leistungen zur sozialen Teilhabe. Ein Bezug zu gesetzlichen Urlaubsvorschriften für Arbeitnehmer besteht nicht. Insoweit wird eine dem Urlaub entsprechende Regelung allein durch die vertraglichen Regelungen zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer getroffen.

4. Wie war der Urlaubsanspruch für Personen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesfördergruppen und weiteren Trägerangeboten vor Inkrafttreten des aktuellen Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe geregelt?

Weder der aktuelle LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX noch die bisherigen Landesrahmenverträge nach § 79 SGB XII regeln die individuellen Urlaubsansprüche der genannten Personen beziehungsweise haben diese geregelt. Die Urlaubsansprüche ergeben sich vielmehr aus den individuellen Verträgen zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsberechtigten. Die Landesrahmenverträge enthalten in diesem Zusammenhang lediglich Abrechnungsregelungen für das Verhältnis der Leistungsträger und der Leistungserbringer. Dies umfasst auch Regelungen zur Entgeltzahlung für Fälle der Abwesenheit des Leistungsberechtigten.
Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen und die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Wie und auf welcher Grundlage hat sich der Urlaubsanspruch in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesfördergruppen und weiteren Trägerangeboten in den Jahren seit 2015 entwickelt und gegebenenfalls geändert?

Es wird auf Vorbemerkungen und die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

6. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen sich der Urlaubsanspruch für Menschen in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesfördergruppen sowie weiteren Einrichtungen aufgrund von Regelungen im Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe verringert hat bzw. in denen die jeweilige Werkstatt, Einrichtung bzw. der Träger nun Betreuungsverträge mit einem geringeren Urlaubsanspruch aushandelt?

   a) Wenn ja, in welchem Umfang?
   b) Gibt es Vorhaben seitens der Landesregierung, der Verringerung der Urlaubstage durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken?

Der Landesregierung ist bisher von Anpassungsabsichten der Träger der Angebote berichtet worden. Ergebnisse zu Vertragsabschlüssen hierzu sind der Landesregierung aktuell nicht bekannt.

Zu a)

Es gab circa 15 Anfragen und Eingaben an das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zum Thema „LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX und Urlaub für Besucher von Tagesgruppen in WfbM“.

Zu b)

Es wird auf die Vorbemerkungen und die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine Änderung der Regelungen des inhaltlich geeinten LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX einschließlich der Abwesenheitsregelungen nur über einvernehmliche Anpassungen durch die Vertragsparteien umgesetzt werden kann. Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung wird auf Wunsch der Vertragsparteien auch in der Zukunft eine Moderationsrolle einnehmen. Die Evaluierungs- und Weiterentwicklungskommission nach § 31 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX soll zeitnah zusammentreten. Ob und inwieweit die Vertragsparteien die Abwesenheitsregelungen besprechen werden, ist der Landesregierung nicht bekannt. Insofern sind die Verhandlungsergebnisse der Vertragsparteien auch durch die Landesregierung abzuwarten.

7. Laut Landesrahmenvertrag für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX für Leistungen der Eingliederungshilfe werden Urlaubstage in allen Leistungsangeboten der Tagesgruppen mit bis zu 20 Tagen und Tagessätzen in vollem Umfang vergütet. In welcher Form können Urlaubstage darüber hinaus in Anspruch genommen und abgegolten bzw. vergütet werden?

Es wird auf die Vorbemerkungen und die Antworten zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

8. Inwiefern findet § 208 SGB IX auf Personen in Tagesfördergruppen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen Anwendung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

9. Inwiefern und bis zu welchem Umfang können Schließtage bzw. Ruhetage in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie Tagesfördergruppen auf den Urlaub angerechnet werden?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Entscheidend sind die vertraglichen Vereinbarungen der Träger der Leistungsangebote mit den Leistungsberechtigten. In WfbM sind darüber hinaus die Mitbestimmungsrechte der Werkstatträte zu beachten.

10. Inwiefern, auf welcher Grundlage und in welchem Umfang werden Corona-Pandemie bedingte Schließtage sowie Zeiten der Betretungs- und Besuchsverbote von Werkstätten und weiteren Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Tagesfördergruppen auf den Urlaub von Beschäftigten und dort betreuten Menschen angerechnet (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie Einrichtungen darstellen)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.